

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

info.paam@seco.admin.ch

Zürich, 28. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Entsendegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Motion 18.3473 («Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes»). Dieser sieht vor, ausländische Entsendebetriebe zur Einhaltung kantonaler Mindestlöhne zu verpflichten, sofern der entsprechende Anwendungsbereich die entsandten ArbeitnehmerInnen umfasst (Art. 2 Abs. 1^{bis} VE-EntsG).

GastroSuisse beurteilt den Gesetzesentwurf unter dem Gesichtspunkt von kantonalen Mindestlöhnen und nimmt entsprechend Stellung.

Der Bundesgerichtsentscheid vom 21. Juli 2017 zum Mindestlohn Neuenburg hat den Weg für die Einführung von kantonalen Mindestlöhnen geebnet. Kantonale Mindestlöhne führen zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf deren Verhältnis zu allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV). Sie drohen die Bestimmungen der ave GAV auszuhebeln und gefährden so die Sozialpartnerschaft – ein essenzieller Erfolgsfaktor der Schweizer Wirtschaft.

Ave GAV regeln das Arbeitsverhältnis umfassend, indem sie etwa Bestimmungen zu Arbeitszeit, Freizeit, Löhnen und Lohnersatz gleichzeitig enthalten. Der ave GAV versteht sich als ausgewogenes, abgestimmtes Gesamtpaket. Im Sinne der flankierenden Massnahmen und der Rechtssicherheit sind daher die ave GAV mitsamt den darin enthaltenen Mindestlöhnen kantonalen Mindestlöhnen vorzuziehen.

GastroSuisse lehnt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von kantonalen Mindestlöhnen kategorisch und die vorliegende Gesetzesanpassung aus folgenden spezifischen Gründen ab.

II. Fehlende Rechtsgrundlage

Der Bund verfügt über die Kompetenzen, Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen zu erlassen (Art. 110 BV). Die Entsendegesetzgebung fällt darunter. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid zum Mindestlohn Neuenburg können die Kantone weitergehende sozialpolitische Massnahmen erlassen. Aus Sicht von GastroSuisse fehlen im Bereich des Entsendegesetzes die Voraussetzungen dafür:

1. Das Bundesgericht hat nicht ausdrücklich über die Frage entschieden, ob die Kantone auch einen Mindestlohn für entsandte ArbeitnehmerInnen erlassen dürfen. Damit fehlt die Rechtsgrundlage für entsprechende Anpassungen am Entsendegesetz.
2. Der Erlass von kantonalen Mindestlöhnen ist nur aus sozialpolitischer Sicht zulässig. Entsandte ArbeitnehmerInnen sind primär keine Adressaten sozialpolitischer Massnahmen. Die Entsendegesetzgebung stützt sich auf wirtschaftspolitische Überlegungen. Daher ist eine Einbettung von kantonalen Mindestlöhnen im Entsendegesetz nicht zulässig und strikt davon zu trennen.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

3. Die Entsendegesetzgebung dient des Weiteren der Bekämpfung von missbräuchlichen Lohnunterschreitungen, insbesondere im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen. Dabei handelt es sich um arbeitsrechtliche Bestimmungen, die durch den Bundesgesetzgeber zu regeln sind.

III. Ineffiziente Doppelspurigkeiten

Gemäss aktueller Gesetzgebung gelten für ausländische Entsendebetriebe nur die Mindestlöhne in ave GAV und Normalarbeitsverträgen (NAV) (Art. 2 EntsG). Unterliegen Betriebe bzw. deren ArbeitnehmerInnen einem ave GAV, werden diese bezüglich Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von sozialpartnerschaftlichen Vertretern (paritätische Kommission; PK) kontrolliert. Findet ein NAV Anwendung, werden die Betriebe durch tripartite Kommissionen (TPK) kontrolliert.

Neu sollen gleichzeitig kantonale Mindestlöhne Anwendung auf ArbeitnehmerInnen von Entsendebetrieben finden. Ohne Kollisionsregelungen über die Anwendbarkeit verschiedener geltender Mindestlöhne bzw. in Bezug auf die Sanktion könnte ein Entsendebetrieb mehrfach kontrolliert bzw. sanktioniert werden (bspw. von der PK in Bezug auf die Einhaltung der ave GAV Bestimmungen und von kantonalen Behörden in Bezug auf die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne). Dies ist ineffizient, kostspielig und führt zu Abgrenzungsproblemen.

IV. Abschliessende Bemerkungen

GastroSuisse lehnt die vorliegende Umsetzungsvorlage der Motion 18.3473 umfassend ab. Insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Anpassung von Art. 2 Abs. 1^{bis} VE-EntsG fehlt die Rechtsgrundlage (Absatz II).

Eventualiter sind die Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-EntsG, Art. 7b VE-EntsG wie Art. 16a VE-GSA zu streichen. Zusätzlich sind Kollisionsregelungen betreffend Vollzug und Kontrolle betroffener Betriebe zu definieren, falls unterschiedliche Bestimmungen zum Mindestlohn bestehen (Absatz III). Grundsätzlich sind aus Sicht von GastroSuisse die Mindestlöhne in den ave GAV kantonalen Mindestlöhnen vorzuziehen (Absatz I).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik